

Erläuterungen zur 1. Novelle zur SpezV 2017

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf zur Novelle der Spezialisierungsverordnung 2017 dient zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Spezialisierungen in fachspezifischer psychosomatischer Medizin sowie Palliativ Medizin.

Besonderer Teil

Zu den §§ 1 Abs 2, 2, 3 Abs 1:

Es werden die beiden neuen Spezialisierungen als neue Ziffern an die bereits bestehenden Spezialisierungen angehängt.

In den §§ 1 Abs 2 und 3 Abs 1 werden nur die Zitate der Anlagen um die beiden neuen Ziffern erweitert.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Übergangsbestimmungen für die neue Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin, wobei je nach medizinischem Fachgebiet in Analogie zur Anlage 1 (Geriatric) Zeiten angerechnet werden. Auch wird klargestellt, dass Personen, die das Diplom „Psychosomatische Medizin“ der Österreichischen Ärztekammer und eine der angeführten Fachbezeichnungen erworben haben, ebenfalls berechtigt sind, die Spezialisierung zu führen.

Zu § 8:

§ 8 regelt die Übergangsbestimmungen für die neue Spezialisierung in Palliativ Medizin. Dabei erhalten alle Ärzte die Spezialisierung Palliativmedizin, wenn sie eine gleichwertige Tätigkeit über zumindest 18 Monate in Palliativmedizin nachweisen können und das Diplom „Palliativmedizin“ der Österreichischen Ärztekammer erworben haben. Formal müssen die Ärztinnen und Ärzte einen Antrag bei der Österreichischen Ärztekammer stellen, die die Gleichwertigkeit der ausgeübten Tätigkeiten in Relation zu den Ausbildungsinhalten regelt.

Zu § 9:

§ 9 regelt das Inkrafttreten der beiden neuen Spezialisierungen.

Zu Anlage 4:

Die Einführung einer Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin wurde insbesondere aus versorgungsrelevanten Gründen priorisiert.

Die Dauer der Spezialisierung wird auf 18 Monate festgelegt, wobei nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Ausbildungszeiten aus den entsprechenden Facharztausbildungen der Quellfachgebiete angerechnet werden können.

Insbesondere durch diese Anrechnungsbestimmungen soll der Zugang zu dieser Weiterbildung erleichtert werden.

In Absprache mit den betroffenen Fachgesellschaften wurde festgehalten, dass das Diplom Psychosomatische Medizin der Österreichischen Ärztekammer mit den Inhalten dieser Spezialisierung gleichwertig ist.

Somit sind Personen, die über ein Arztdiplom in einem der Quellfachgebiete verfügen, ausgenommen Fachärztinnen/Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin nach ÄAO 2015 und das Diplom „Psychosomatische Medizin“ der Österreichischen Ärztekammer erworben haben, auf Antrag berechtigt, die Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin zu führen.

Im Gegenzug sind Fachärztinnen/Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin nach ÄAO 2015, sofern sie das Modul „Psychosomatische Medizin/fachspezifische Schmerztherapie“ absolviert haben, auf Grund der inhaltlichen Gleichwertigkeit, berechtigt die Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin zu führen.

Die Inhalte der Spezialisierung wurden in fachlicher Abstimmung mit allen betroffenen Fachgesellschaften der Quellfachgebiete erarbeitet.

Zu Anlage 5:

Die Einführung einer Spezialisierung in Palliativ Medizin wurde ebenfalls aus versorgungsrelevanten Gründen priorisiert, insbesondere, weil die palliative Versorgung auch Gegenstand mehrerer parlamentarischer Initiativen war und man der Meinung war, eine Qualifikation zu schaffen, die über das Diplom „Palliativmedizin“ der Österreichischen Ärztekammer, welches weiterbestehen soll, hinausgeht.

Die Dauer der Spezialisierung wird auf 18 Monate festgelegt, wobei nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Ausbildungszeiten aus den entsprechenden Facharztausbildungen der Quellfachgebiete angerechnet werden können.

Die Inhalte der Spezialisierung wurden in fachlicher Abstimmung mit allen betroffenen Fachgesellschaften der Quellfachgebiete erarbeitet.

Die Einführung der Spezialisierungen in fachspezifischer psychosomatischer Medizin und Palliativmedizin stellen einen personellen Mehraufwand in der Österreichischen Ärztekammer im Ausmaß von einem Vollzeitäquivalent dar.